

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 24. Februar 1989

4. Stück

10. Gesetz: Wiener Schulgesetz (6. Novelle zum Wiener Schulgesetz), Änderung.

10.

Gesetz vom 30. November 1988, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (6. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBL. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBL. für Wien Nr. 38/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) In den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Technisches Werken und Textiles Werken ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und in den Unterrichtsgegenständen Geometrisches Zeichnen und Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden. Hiebei sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

2. § 18 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft ist in der Allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für körperbehinderte Kinder, der Sonderschule für sprachgestörte Kinder und in der Sondererziehungsschule bei einer Schülerzahl von mindestens zwölf, in der Sonderschule für schwerhörige Kinder, in der Sonderschule für sehbehinderte Kinder und in den Klassen und den Schulen in Krankenanstalten bei einer Schülerzahl von zehn statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken,

Textiles Werken, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden. Hiebei sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.“

3. § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 28. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand (mit Ausnahme von Technischem Werken und Textilem Werken an der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule), ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen. Davon abweichend ist an Sonderschulen ein alternativer Pflichtgegenstand mit Ausnahme von Technischem Werken und Textilem Werken, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung dann abzuhalten, wenn bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern mindestens acht Anmeldungen, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von zehn Schülern mindestens sechs Anmeldungen und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von acht Schülern mindestens fünf Anmeldungen vorliegen. Die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken sind abzuhalten, wenn die Anzahl der Anmeldungen ein Viertel der für die betreffende Schulart geltenden Klassenschülerhöchstzahl (§§ 14 Abs. 1 und 18 Abs. 1) beträgt; wird diese Mindestzahl nicht erreicht, können mit Zustimmung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien diese alternativen Pflichtgegenstände dann geführt werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet.“

4. § 38 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3, als neuer Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) Wenn an einem Schulstandort zwei selbständige Pflichtschulen gleicher Art bestehen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 32 bis 36 die Notwendigkeit zur Erhaltung nur einer dieser Pflichtschulen gegeben ist, sind zunächst beide Schulen aufzulassen und dann eine neue Pflichtschule zu errichten.“

5. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z 1) und den Hauptferien (Z 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt
 - a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
 - b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am ersten Montag im Feber beginnen;
 - c) das zweite Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet.

Abweichend von lit. b kann der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung der Landesregierung aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

2. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.“

6. § 56 Abs. 4 Z 2 hat zu lauten:

„2. Die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;“

7. § 56 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Stadtschulrat für Wien kann zur Abhaltung von Elternsprechtagen den Schulleiter durch Verordnung ermächtigen, je einen Tag pro Semester schulfrei zu erklären. Weiters kann der Stadtschulrat für Wien aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären. Unter Anrechnung auf die nach den vorstehenden Sätzen zulässigen Freigaben kann der Stadtschulrat für Wien den Samstag vor den Semesterferien durch Verordnung spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres freigeben. Eine Freigabe aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig.“

8. § 60 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z 1) und den Hauptferien (Z 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;

- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am ersten Montag im Feber beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet.

Abweichend von lit. b kann der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung der Landesregierung aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

2. Die Hauptferien beginnen für ganzjährige Berufsschulen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt, für lehrgangsmäßige und saisonmäßige Berufsschulen frühestens neun und spätestens sieben Wochen vor Beginn des nächsten Schuljahres. Die Hauptferien enden mit Beginn des nächsten Schuljahres.“

9. § 60 Abs. 5 Z 2 hat zu lauten:

„2. Die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nicht anders bestimmt ist, mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Art. I Z 1 bis 3 treten hinsichtlich der siebenten Schulstufe mit 1. September 1987 und hinsichtlich der achten Schulstufe mit 1. September 1988 in Kraft.

(3) Art. I Z 5, 7 und 8 sowie Art. II Abs. 4 treten mit 19. März 1988 in Kraft.

(4) Die in den §§ 56 Abs. 2 Z 1, 56 Abs. 5 und 60 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Artikels I vorgesehene Fristen zur Erlassung von Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien und zur Freigabe des Samstags vor den Semesterferien sind für das Schuljahr 1988/89 nicht anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion